

Mitteilung des Senats vom 27. April 2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes
2011 im Lande Bremen**

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 27. April 2010**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Lande Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung über den Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung in den Sitzungen vom 18. bis 20. Mai und vom 15. bis 17. Juni.

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 09.07.2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ermöglicht es der neue Zensus, verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und ihrem Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,

- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen, d. h. von maximal zwei Millionen Personen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 Grundgesetz folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 in Bremen notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Statistischen Landesamt Bremen und von der örtlichen Erhebungsstelle in Bremerhaven erledigt werden können.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am 15.04.2010 zugestimmt.

Entwurf

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (Zensusausführungsgesetz - ZensAG) Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt 1 Statistisches Landesamt

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist das Statistische Landesamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Statistische Landesamt stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.
- (3) Das Statistische Landesamt hat gegenüber der örtlichen Erhebungsstelle ein Aufsichts- und Weisungsrecht. Es trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Stadtgemeinden fest.

Abschnitt 2

Örtliche Erhebungsstellen

§ 3

Errichtung

- (1) Bei dem Statistischen Landesamt wird die örtliche Erhebungsstelle für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen errichtet.
- (2) Im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven nimmt der Magistrat die Aufgaben der örtlichen Durchführung als Auftragsangelegenheit wahr. Er errichtet eine örtliche Erhebungsstelle im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang. Wenn und soweit dies noch nicht erfolgt ist, steht dem Statistischen Landesamt hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem Magistrat zu.

§ 4

Leitung

Für die Erhebungsstelle sind ein Leiter oder eine Leiterin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Der Leiter oder die Leiterin der Erhebungsstelle hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 5

Fachaufsicht

Die örtliche Erhebungsstelle unterliegt der Fachaufsicht des Statistischen Landesamtes.

§ 6

Trennung von anderen Verwaltungsstellen

- (1) Die örtliche Erhebungsstelle ist für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.
- (2) Die örtliche Erhebungsstelle verfügt neben einem Auskunftsreich über einen abgetrennten Bereich. Zu diesem haben nur die bei dieser Stelle tätigen Personen und die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten des Statistischen Landesamtes Zutritt.

- (3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Trennung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen nach Maßgabe des § 5 des Landesstatistikgesetzes zu gewährleisten.
- (4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen sind für die Stadtgemeinde Bremen vom Leiter des Statistischen Landesamtes und für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat in einer Dienstanweisung festzuhalten. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:
1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
 2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
 3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
 4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
 5. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
 6. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde zu treffen sind.

Um ein einheitliches Vorgehen in beiden Gemeinden zu gewährleisten, werden die Dienstanweisungen fachlich miteinander abgestimmt.

- (5) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und schriftlich zu verpflichten, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten, die bei ihrer Tätigkeit gewonnen werden.

§ 7

Sicherung der Erhebungsunterlagen

- (1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.
- (2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben

die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

- (3) Die örtliche Erhebungsstelle hat alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erforderlich ist.
- (5) Die örtliche Erhebungsstelle hat innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Fragebögen sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Statistische Landesamt bereitzustellen.
- (6) Die örtliche Erhebungsstelle ist nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 8

Aufgaben

- (1) Bei der Erhebung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 übernimmt die örtliche Erhebungsstelle insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermittelt die örtliche Erhebungsstelle an das Statistische Landesamt.
- (2) Die örtliche Erhebungsstelle führt die Erhebungen nach den §§ 7 und 8 des Zensusgesetzes 2011 durch und hat dabei insbesondere
 1. die Erreichbarkeit für Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
 2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
 3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
 4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
 5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
 6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,

7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch das Statistische Landesamt bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen,
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

- (3) Bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften kann die örtliche Erhebungsstelle Begehungen nach § 14 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 auf Anweisung des Statistischen Landesamts durchführen. Die Ergebnisse der Klärung übermittelt die örtliche Erhebungsstelle an das Statistische Landesamt.
- (4) Die Erhebungen nach § 15 Absatz 3 und 4 des Zensusgesetzes 2011 kann die örtliche Erhebungsstelle durchführen, soweit ein schriftliches Verfahren des Statistischen Landesamtes nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Sie übermittelt die Ergebnisse der Erhebung an das Statistische Landesamt.

Abschnitt 3

Erhebungsbeauftragte

§ 9

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

- (1) Die örtliche Erhebungsstelle hat die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 14 und 15 des Zensusgesetzes 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, schriftlich zu verpflichten, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten, die bei ihrer Tätigkeit gewonnen werden sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.
- (2) Für die Durchführung der Erhebungen nach den § 14 Absatz 3 und § 17 des Zensusgesetzes 2011 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 dem Statistischen Landesamt.
- (3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet

werden kann. Die Freie Hansestadt Bremen, die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen der örtlichen Erhebungsstelle oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

- (4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die örtliche Erhebungsstelle betreut insoweit die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigt ihre Tätigkeit. Bei den in Absatz 2 genannten Erhebungen hat das Statistische Landesamt diese Rechte und Pflichten.
- (5) Die örtliche Erhebungsstelle ist verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes zu schulen, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren und die Dokumentation dem Statistischen Landesamt vorzulegen.
- (6) Die örtliche Erhebungsstelle darf, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten erheben, nutzen und speichern und mit Daten nach § 9 des Zensusgesetzes 2011 zusammenführen. Die personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten sind nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus zu löschen.

Abschnitt 4

Datenübermittlungen

§ 10

Übermittlung von Daten nach § 14 Absatz 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 übermitteln die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen dem Statistischen Landesamt nach Ausschöpfung der allgemein zugänglichen Quellen auf Anforderung die erforderlichen nicht personenbezogenen Daten.

§ 11

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Statistischen

Landesamt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 c des Zensusgesetzes 2011 auch das Kapitel.

§ 12

Einrichtung automatisierter Datenabruf Automatisiertes Liegenschaftsbuch

Für Zweifelsfälle der Arbeiten nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 und zur Beurteilung der Zählungs-Relevanz von Anschriften (Existenz von Straßen und Gebäuden) kann das Statistische Landesamt im automatisierten Datenabruf nicht personenbezogene Daten über Funktionalitäten des Geoserver abrufen, in die Automatisierte Liegenschaftskarte Einsicht nehmen und Angaben des Automatisierten Liegenschaftsbuchs abrufen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 13

Vorverfahren

Bei Verwaltungsakten aufgrund dieses Gesetzes und des Zensusgesetzes 2011 findet kein Vorverfahren gemäß dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

§ 14

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 18 Absatz 1 und 3 bis 7 des Zensusgesetzes 2011 mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Stichproben nach § 17 Absatz 2 und 3 des Zensusgesetzes 2011 handelt, sind in Bremen das Statistische Landesamt, in Bremerhaven der Magistrat zuständig. Im Übrigen ist das Statistische Landesamt zuständig.

§ 15

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zulässig.

§ 16

Kostenregelung

- (1) Das Land gewährt der Stadtgemeinde Bremerhaven für die mit diesem Gesetz verbundene Mehrbelastung einen finanziellen Ausgleich. Die Finanzzuweisung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Einbindung der Stadtgemeinde.
- (2) Die Kosten der Datenübermittlungen an die für den Zensus zuständige Stelle, der automatisierten Datenabrufe und der Einsichtnahmen nach §§ 10 bis 12 werden nicht erstattet.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

A. A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 09.07.2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ermöglicht es der neue Zensus, verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und ihrem Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,

- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen, d. h. von maximal zwei Millionen Personen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 Grundgesetz folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 in Bremen notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Statistischen Landesamt Bremen und von der örtlichen Erhebungsstelle in Bremerhaven erledigt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt

Nach § 10 des Zensusgesetzes 2011 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 14, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011 Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach dem Zensusgesetz 2011 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Entsprechend dieser in § 10 des Zensusgesetzes 2011 vorgesehenen Möglichkeit enthält das vorliegende Gesetz eine Regelung zur Übertragung von Aufgaben auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 und zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen werden bundesweit Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern und in den übrigen Fällen Landkreise verpflichtet.

Die örtlichen Erhebungsstellen haben die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem (Volkszählungs-)Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Hierzu dienen Vorschriften zur Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und Vorschriften zur Sicherung des für die amtliche Statistik konstitutiven Statistikgeheimnisses.

Das Statistische Landesamt nimmt eine zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Deshalb ist es für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig, soweit nicht Aufgaben den Stadtgemeinden zugewiesen sind. Es wird klargestellt, dass das Statistische Landesamt zuständige Behörde für die Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Stadtgemeinden ist und darüber hinaus festgelegt, dass das Statistische Landesamt die amtlichen Einwohnerzahlen verbindlich feststellen darf.

Neben weiteren ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen sind außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten öffentlicher Stellen an das Statistische Landesamt enthalten, die der Bundesgesetzgeber wegen des Verbots der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG nicht im Zensusgesetz 2011 vorgenommen hat.

Im Land Bremen wird eine örtliche Erhebungsstelle in Bremerhaven eingerichtet. Die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wird vom Statistischen Landesamt Bremen übernommen.

B. Einzelbegründung:

Zu § 1 (Zuständigkeit):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift des § 1 Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2011 entsprechend der Regelung in § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 und in Konkretisierung des § 3 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 11. Juli 1989 (Brem.GBl. S. 277) dem Statistischen Landesamt zu, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere soweit in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind.

Zu Absatz 2:

Die Erfüllung der den örtlichen Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben macht den Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die vom Statistischen Landesamt über den Statistischen Verbund zur Verfügung gestellt werden. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird arbeitsteilig von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelt und bereitgestellt. Nach den Grundsätzen der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung übernimmt im Statistischen Verbund jeweils ein statistisches Amt den IT-Betrieb eines Teilprojektes mit entsprechender Rechnerleistung (inkl. zentraler Datenhaltung) und bietet den anderen statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren. Der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung müssen sich alle statistischen Ämter anschließen, um den größtmöglichen Nutzeffekt erzielen zu können. Die arbeitsteilige IT-Produktion in Form der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung (ZPD) ermöglicht eine effiziente und effektive Durchführung des Zensus. Durch eine Verteilung der Arbeiten auf verschiedene Standorte werden auch die

Projektrisiken minimiert und die Datensicherheit optimiert. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die örtlichen Erhebungsstellen über die zur Verfügung gestellten Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung an diese IT-Infrastruktur angeschlossen werden.

Zu Absatz 3:

Das Statistische Landesamt erteilt der örtlichen Erhebungsstelle die fachlichen Vorgaben zur zweckmäßigen Durchführung des Zensus 2011 entsprechend seinem Weisungsrecht nach § 5. Die Vorschrift des Absatzes 3 stellt darüber hinaus klar, dass das Statistische Landesamt entsprechend seiner zentralen Stellung bei der fachlichen Vorbereitung, Koordination und Durchführung des Zensus 2011 die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung trifft.

Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen):

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 zentraler Zweck des Zensus. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Deutschen oder Ausländern entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

§ 2 stellt klar, dass das Statistische Landesamt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Stadtgemeinden zum Berichtszeitpunkt, dem Stichtag des Zensus am 9. Mai 2011 (§ 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011) ist. Bereits nach der allgemeinen Regelung in §§ 1 bis 3 des Landesstatistikgesetzes gehört es zu den zentralen Aufgaben des Statistischen Landesamtes EG-, Bundes- und Landesstatistiken zu erheben, aufzubereiten und statistische Ergebnisse zusammenzustellen, auszuwerten, darzustellen und zu veröffentlichen.

Darüber hinaus erhält das Statistische Landesamt durch § 2 die materielle Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Stadtgemeinden verbindlich festzustellen und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Erst die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes. Werden die amtlichen Einwohnerzahlen der Stadtgemeinden durch Verwaltungsakt festgestellt, kommt den Stadtgemeinden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Interesse dieser gesicherten Datenbasis die Obliegenheit zu, im Beanstandungsfall die festgestellte Einwohnerzahl fristgerecht gerichtlich überprüfen zu lassen (BVerwG, Beschluss vom 17.03.1992, Az. 7 B 24/92; vgl. auch VGH Mannheim NJW 1988, 988). Die endgültige

amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide des Statistischen Landesamtes zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Stadtgemeinden fest.

Zu § 3 (Errichtung):

Die mit dem Zensus 2011 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern waren Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse. Aus diesen Gründen bedarf auch der registergestützte Zensus 2011 der Mitwirkung der Kommunen.

Die Vorschrift des § 3 legt in Umsetzung der Regelungsbefugnis in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 fest, welche Körperschaften Erhebungsstellen für welchen örtlichen Zuständigkeitsbereich einrichten, welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist und wie sich die Zusammenarbeit gestaltet. Auf Grund der hohen Relevanz der durch den Zensus festgestellten amtlichen Einwohnerzahl und der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ist bundesweit ein weitgehend einheitliches Vorgehen in allen Verfahrensschritten erforderlich. Daher werden dem Statistischen Landesamt weitreichende fachliche Weisungsrechte gegenüber der örtlichen Erhebungsstelle eingeräumt.

Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis verfolgt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 als ein wesentliches Ziel die Feststellung und statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen der Melderegister. Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis dient auf diese Weise der Ermittlung belastbarer amtlicher Einwohnerzahlen sowie der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen.

Die Ergebnisse des im Jahr 2001 durchgeführten Zensustests haben gezeigt, dass die Daten der Melderegister aufgrund von Über- und Untererfassungen zum Teil fehlerhaft sind. Art und Umfang der Fehler lassen sich durch die Haushaltsstichprobe ermitteln und auf ihrer Grundlage statistisch korrigieren. Wie der Zensustest zum Stichtag 5. Dezember 2001 weiter gezeigt hat, verteilen sich Übererfassungen und Untererfassungen unterschiedlich und kommen in Abhängigkeit von der Gemeindestruktur verschieden häufig vor.

Für jede Stadtgemeinde lässt sich auf der Grundlage der Ergebnisse der Haushaltsstichprobe hochrechnen, wie groß der Korrekturbedarf ist. Die tatsächliche Bereinigung der Registerergebnisse findet dann ausschließlich als statistische Maßnahme ohne eine Rückmeldung und Bereinigung in den Melderegistern statt.

Aufgrund der Bedeutung für die Ermittlung ihrer amtlichen Einwohnerzahlen liegt es im eigenen Interesse der Stadtgemeinde Bremerhaven, die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis selbst durchzuführen. Die Kenntnisse der Stadtgemeinde vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern gewährleisten auch das Gelingen der übrigen Erhebungen und eine hohe Qualität der Ergebnisse. Die Stadtgemeinde Bremerhaven und

das Statistische Landesamt Bremen werden daher zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

Zu § 4 (Leitung):

Für die örtliche Erhebungsstelle sind ein Erhebungsstellenleiter / eine Erhebungsstellenleiterin sowie ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu bestellen. Der Erhebungsstellenleiter / sie Erhebungsstellenleiterin hat zunächst die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen. Hierzu gehören etwa die Personalgewinnung und die Ausstattung der Erhebungsstelle mit den erforderlichen Sachmitteln, insbesondere eines Personalcomputers mit Internetanschluss. Außerdem hat der Erhebungsstellenleiter / die Erhebungsstellenleiterin die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Erhebungsstellenpersonal und die von der örtlichen Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten zu beaufsichtigen. Der Erhebungsstellenleiter / die Erhebungsstellenleiterin hat auch darauf zu achten, dass alle durch Rechtsvorschrift oder Dienstanweisung vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses eingehalten werden.

Zu § 5 (Fachaufsicht):

§ 5 regelt die Fachaufsicht bei den übertragenen Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Recht der Fachaufsichtsbehörde, im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus 2011 Weisungen zu erteilen, ist unbeschränkt.

Die Erteilung von fachlichen Weisungen ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten, da in erster Linie dort die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der amtlichen Statistik vorhanden sind. Der diesbezüglichen zentralen Stellung des Statistischen Landesamtes trägt auch die Regelung des § 1 Absatz 3 Rechnung.

Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben kann das Statistische Landesamt allgemeine Weisungen erteilen. Auch die Aufgaben der Fachaufsichtsbehörde, insbesondere die beschränkte Ausübung des Weisungsrechts, können in einer solchen allgemeinen Weisung konkretisiert werden. Besondere Weisungen kommen insbesondere in Betracht, wenn das Verhalten einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

Zu § 6 (Trennung von anderen Verwaltungsstellen):

Die Vorschrift des § 6 folgt im Wesentlichen der in § 10 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2011 und den in § 10 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 5 des Landesstatistikgesetzes vom 11. Juli 1989 (BremGBI. S. 277) enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen.

Diese Regelungen setzen die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen (informationelle Gewaltenteilung).

Zu Absatz 1:

Die Erhebungsstelle muss nach Absatz 1 mit eigenen Räumen ausgestattet sein, die gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert sind und mit eigenem Personal ausgestattet sein, das während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen darf.

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben. In der Erhebungsstelle dürfen keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen.

Zu Absatz 2:

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zugangsberechtigt sind nur die in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen. Das Recht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und seiner Beauftragten auf Zutritt zu den Diensträumen öffentlicher Stellen im Rahmen seiner Kontrollbefugnis nach § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85) bleibt davon unberührt. Bei Unglücksfällen können auch die dabei eingesetzten Rettungshelfer Zutritt erhalten. Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerker und DV-Techniker) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung wird in der nach Absatz 4 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen sein.

Die Personen, denen die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch unterstellt sind, dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die Einzelangaben enthalten, da ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen.

Die örtliche Erhebungsstelle steht auch für die Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zur Verfügung. Auskunftspflichtige können auch ihre Erhebungsunterlagen selbst in der Erhebungsstelle abgeben. Die Erhebungsbeauftragten suchen die Erhebungsstelle außerdem zur Abholung und Ablieferung der Erhebungsunterlagen auf. Das Prinzip der räumlichen Trennung erfordert

insoweit, dass für die Betreuung dieser Personen ein vom übrigen Teil der Erhebungsstelle abgetrennter Bereich geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen sehen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen vor. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier für die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des § 5 Landesstatistikgesetz Sorge zu tragen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung in einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln sind. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Bestimmung der Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle, Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, Zugangsberechtigung und Zugangskontrolle, Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht sowie organisatorische, personelle und technische Maßnahmen bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherheitsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich liegen, zu treffen. Muster für eine entsprechende Dienstanweisung werden den örtlichen Erhebungsstellen zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den örtlichen Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsvollzugs zulässig sind.

Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Bei dem bewährten Personal in den Verwaltungen, das zum Großteil auch im Rahmen seiner täglichen Verwaltungsarbeit mit personenbezogenen Daten umgeht, ist in aller Regel davon auszugehen, dass die geforderten Anforderungen vorliegen.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle abgeordnet werden. Aus dem Volkszählungsurteil des BVerfG kann nicht abgeleitet werden, Bedienstete aus bestimmten sensiblen Bereichen (z. B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer- und Sozialamt) nicht in den örtlichen Erhebungsstellen einzusetzen. Bei der Volkszählung 1987 hat der Gesetzgeber des Volkszählungsgesetzes (VZG) zwar den Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten vorgesehen, um eine Beeinträchtigung der Auskunftsbereitschaft der Befragten zu verhindern, aber bewusst darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung für die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen zu treffen. Das Zensusgesetz 2011 macht ebenfalls keine Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung möglicher Interessenkollisionen bei dem in den Erhebungsstellen einzusetzenden Personal. Dies ist insofern sachgerecht, weil diese Personen mit den Befragten in der Regel nicht persönlich zusammentreffen und weil die Wahrung des

Statistikgeheimnisses durch das in dieser Vorschrift enthaltene absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot für die aus der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet ist.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in den Zensus 2011 zu erhöhen und um Missverständnisse von vornherein auszuschließen, werden in der örtlichen Erhebungsstelle keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs (z.B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Finanz- und Sozialamt) eingesetzt, vorausgesetzt, die personelle Ausstattung der kommunalen Körperschaft lässt dies zu.

Während der Tätigkeit in den örtlichen Erhebungsstellen dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut, es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen werden in der Regel schon öffentliche Bedienstete sein oder als öffentliche Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt worden sein, wodurch sie bereits entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Durch die zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach Satz 4 soll jedoch den in den Erhebungsstellen tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011 auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen. Es ist geplant, den örtlichen Erhebungsstellen Muster für die Belehrung und Verpflichtung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 7 (Sicherung der Erhebungsunterlagen):

Zu Absatz 1:

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift dient der organisatorischen Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen sowie der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. In Betracht kommt insbesondere die Einrichtung von besonderen Postfächern für die Erhebungsstellen bei den Poststellen. Dadurch wird gewährleistet, dass für die örtliche Erhebungsstelle eingehende Post dieser unmittelbar zugeleitet werden kann. Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift soll eine problemlose Zuordnung möglich machen, wenn bei der Adressierung beispielsweise Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ verwendet werden. Die Gefahr von Fehlleitungen innerhalb der Gemeindeverwaltung wird so vermindert und verhindert, dass durch den Postlauf andere Verwaltungsstellen als die örtlichen Erhebungsstellen Kenntnis von Einzelangaben nehmen können. Die erkennbar an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Vorgaben für die Erhebungsbeauftragten, die eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch Unbefugte verhindern sollen. Insbesondere haben die Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen. Die Erhebung ist abgeschlossen, wenn die Erhebungsbeauftragten die ihnen zugeteilten Befragungsbezirke abgearbeitet haben. Die Befragungstätigkeit der Erhebungsbeauftragten ist bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 7 Absatz 6 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 innerhalb von zwölf Wochen nach dem Berichtszeitpunkt abzuschließen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet die örtlichen Erhebungsstellen Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zu ergreifen. Hierzu gehören geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Erhebungsunterlagen vor unberechtigter Einsichtnahme (z. B. Lagerung der Erhebungsunterlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten durch Anbringen von Sicherheitsschlössern, Ausgabe von Schlüsseln gegen Nachweis an Zugangsberechtigte, Verschließen des Raumes oder der Behältnisse, in denen ausgefüllte Erhebungsunterlagen aufbewahrt werden auch bei kurzfristiger Abwesenheit des in der Erhebungsstelle eingesetzten Personals).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält ein Vervielfältigungsverbot. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als dieses zur Durchsetzung der Auskunftspflicht nach § 18 Zensusgesetz 2011 erforderlich ist. Eine Vervielfältigung kommt demnach nur zur Durchführung eines Verwaltungsvollstreckungs- oder Bußgeldverfahrens oder für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen in Betracht. Insofern stellen sich drei Konstellationen dar, in denen Teile der Erhebungsunterlagen vervielfältigt werden können sollen. Hierzu zählen Verwaltungszwang- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Auskunftspflichtige bei Verstoß gegen § 18 Zensusgesetz 2011, Verfahren gegen Erhebungsbeauftragte und die Vervielfältigung von Organisationspapieren zum Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung von Fragebögen. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist es erlaubt, einen Ausdruck des elektronischen Abbildes zu fertigen. Ferner dürfen zur Vervollständigung oder Berichtigung von Erhebungsunterlagen Organisationspapiere, wie Namens- und Begehungslisten, auch mit Hilfsmerkmalen vervielfältigt werden. Hilfsmerkmale sind insbesondere Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, im Übrigen die nach § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 5 und nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Zensusgesetz 2011.

Zu Absatz 5:

Das Statistische Landesamt plant, die ausgefüllten Fragebögen und die Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, durch Boten abholen zu lassen. Die örtliche Erhebungsstelle stellt die entsprechenden Unterlagen nach den Vorgaben des

Statistischen Landesamtes bereit. Neben den Fragebögen gibt es noch andere Erhebungsunterlagen, wie z. B. Begehungslisten und Namenslisten, die ebenfalls zur Abholung durch das Statistische Landesamt bereitgehalten werden müssen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatzes 6 soll verhindern, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertungen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 22 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2011 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

Zu § 8 (Aufgaben):

Die Vorschrift des § 8 legt fest, welche Aufgaben die örtliche Erhebungsstelle zu erledigen hat. Die örtliche Erhebungsstelle übernimmt Aufgaben bei den Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 14 bis 15 des Zensusgesetzes 2011.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist festgelegt, welche Aufgaben die örtliche Erhebungsstelle bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 hat. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird vom statistischen Landesamt als schriftliche Befragung durchgeführt. Die örtliche Erhebungsstelle hat hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist der örtlichen Erhebungsstelle die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 Zensusgesetz 2011) und die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 Zensusgesetz 2011) zu und benennt in nicht abschließender Aufzählung die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle bei der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis und der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen im Einzelnen. Der Aufgabenkatalog entspricht unter anderem den in § 7 des Landesstatistikgesetzes genannten typischen Aufgaben örtlicher Erhebungsstellen.

Zu Nummer 1:

Die örtliche Erhebungsstelle steht für Auskünfte gegenüber Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zur Verfügung. Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten sollen auf verschiedene Art, z. B. mündlich, telefonisch oder schriftlich gestellt werden können. Die örtliche Erhebungsstelle hat bei der Betreuung der Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten in jedem Fall die Erfordernisse des Abschottungsgebotes gemäß § 6 Absatz 2 zu beachten.

Zu den Nummern 2 und 3:

Zu den Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle gehören organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Befragungen, wie die Zuordnung und Verteilung der einzelnen Anschriften auf die zur Verfügung stehenden Erhebungsbeauftragten, die Koordination der Großanschriftenbegehung, die Erstellung der Organisationspapiere und die Bereitstellung der Erhebungsunterlagen für die Erhebungsbeauftragten.

Zu Nummer 4:

Die zu befragenden Personen sind über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht. Die Auskunftspflichten zu den Erhebungen nach den §§ 7 und 8 des Zensusgesetzes 2011 richten sich nach § 18 Absatz 3 und 5 des Zensusgesetzes 2011. Die Unterrichtung und die Aufforderung zur Auskunft kann von den bei den Erhebungen eingesetzten Erhebungsbeauftragten wahrgenommen werden.

Zu den Nummern 5 und 6:

Erforderlichenfalls hat die örtliche Erhebungsstelle die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheide förmlich zur Erteilung der Auskunft aufzufordern. Im Heranziehungsbescheid sind die Auskunftspflichtigen darauf hinzuweisen, dass die Klage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 15 Absatz 6 des Bundesstatistikgesetzes). Bei Verweigerung oder Nichterteilung der Auskünfte haben die örtlichen Erhebungsstellen die Aufgabe, die Auskunftspflichten durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 4.1960 (Brem.GBl. S. 37, ber. S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen VwVfG und anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 8. 4.2003 (Brem.GBl. S. 147). Zur Straffung des Mahnverfahrens wird die Androhung des Zwangsmittels zweckmäßigerweise schon mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung verbunden. In Betracht kommt in erster Linie die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern. Entsprechende Muster für Heranziehungsbescheide und Bescheide zur Festsetzung von Zwangsgeldern werden der örtlichen Erhebungsstelle zur Verfügung gestellt.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von der örtlichen Erhebungsstelle durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstelle von den anderen Verwaltungsstellen dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Vollstreckung von Verwaltungszwangsmassnahmen, z. B. durch Beitreibung von festgesetzten Zwangsgeldern zuständigen Stellen der Stadtgemeinden in diesem Verfahrensstadium nicht tangiert. Die örtliche Erhebungsstelle darf deshalb den zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung zuständigen Stellen die zu Zwecken der Vollstreckung eines festgesetzten Zwangsmittels notwendigen über Auskunftspflichtige mitteilen, soweit dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist. Dies sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Auskunftspflichtigen, im Übrigen,

falls erforderlich, die Hilfsmerkmale nach § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 5 und nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Zensusgesetz 2011.

Zu den Nummern 7 bis 10:

Um belastbare Zensusergebnisse zu erhalten, sind möglichst vollständige und vollzählige Erhebungen notwendig. Deshalb obliegt es der örtlichen Erhebungsstelle, die nach den Regelungen der Nummern 7 bis 10 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere unvollständige Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen, das Einsammeln und den Eingang der Erhebungsunterlagen sicherzustellen, die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen und die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen.

Zu Nummer 11:

Die örtliche Erhebungsstelle ist für die organisatorische Betreuung der von ihr nach § 9 bestellten Erhebungsbeauftragten zuständig. Dazu gehört insbesondere die Abrechnung der den Erhebungsbeauftragten zustehenden Aufwandsentschädigungen. Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie nach § 11 Absatz 4 Zensusgesetz 2011 für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Absatz 3:

Im Rahmen des § 14 des Zensusgesetzes 2011 ermittelt das Statistische Landesamt ergänzend Anschriften mit Wohngebäuden und von bewohnten Unterkünften. Nach Abschluss der Prüfung nach § 14 Absatz 1 und 2 des Zensusgesetzes 2011 führt das Statistische Landesamt eine schriftliche Erhebung bei den nach § 18 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2011 auskunftspflichtigen Personen durch. Absatz 3 legt fest, dass der örtlichen Erhebungsstelle bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und von bewohnten Unterkünften nach § 14 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 die Aufgabe der Begehung zufällt, wenn die schriftliche Erhebung des Statistischen Landesamtes zu keinem Ergebnis geführt hat. Eine Begehung ist die Inaugenscheinnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder vom öffentlich zugänglichen Grundstücksteil (§ 14 Absatz 3 Satz 2 Zensusgesetz 2011). Die Inaugenscheinnahme erfolgt als Beobachtung von außen ohne technische Mittel, wie sie jedermann möglich ist.

Zu Absatz 4:

Bei der Erhebung nach §§ 15 Absatz 3 und 4 des Zensusgesetzes 2011 wirkt die örtliche Erhebungsstelle mit. Sofern die Erhebungen im schriftlichen Verfahren durch das Statistische Landesamt nicht erfolgreich waren, führt die örtliche Erhebungsstelle bei nur mit Nebenwohnungen gemeldeten Personen die Erhebungen zur Feststellung des Wohnungsstatus durch. Die Ergebnisse der Erhebung übermittelt die örtliche Erhebungsstelle an das Statistische Landesamt.

Zu § 9 (Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten):

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da die persönliche Befragung die bewährte Form für Haushaltsbefragungen ist. Die Antworten der Befragten werden von den Erhebungsbeauftragten in die Erhebungsunterlagen eingetragen. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz auch entlastende Wirkung für die Befragten. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und können deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen übernehmen und soweit erforderlich, den Befragten beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben.

Erhebungsbeauftragte werden entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten bei den verschiedenen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2011 sowohl von den örtlichen Erhebungsstellen als auch direkt vom Statistischen Landesamt eingesetzt.

Zu Absatz 1:

Die Auswahl, Bestellung, Belehrung und Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten und deren Beaufsichtigung gehört zu den typischen und wesentlichen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung von Bundesstatistiken (vgl. § 7 des Landesstatistikgesetzes). Absatz 1 legt fest, dass die örtliche Erhebungsstelle für die von ihr durchzuführenden Erhebungen nach §§ 6 bis 8 und 14 bis 15 des Zensusgesetzes 2011 die benötigten Erhebungsbeauftragten auswählt, bestellt und beaufsichtigt. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, dass sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewählt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten sowie die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des § 11 Zensusgesetz 2011 und des § 14 Bundesstatistikgesetz.

Die Erhebungsbeauftragten sind in jedem Fall auf das Statistikgeheimnis sowie darauf zu verpflichten, Tatsachen geheim zu halten, die im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit bekannt werden. Sie sind zudem über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dies dient nicht nur der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 von den Erhebungsbeauftragten befragt werden, sondern auch – als mittelbare Folge – der Steigerung der Qualität der jeweiligen Erhebungen. Denn nur dann, wenn die Bürgerinnen und Bürger, die direkten Kontakt zu Erhebungsbeauftragten haben, sicher sein können, dass mit ihren Daten nach Recht und Gesetz verfahren wird, werden sie die Fragen ohne Argwohn wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Zu Absatz 2:

Für die vom Statistischen Landesamt direkt durchzuführenden Erhebungen nach den §§ 14 und 17 des Zensusgesetzes 2011 obliegen dem Statistischen Landesamt auch die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Belehrung und Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die im Lande Bremen benötigten Erhebungsbeauftragten - nach derzeitigen Schätzungen bis zu 400 - gewonnen werden können. Die Vorschrift ergänzt § 11 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2011, wonach Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter verpflichtet werden können. Nach § 11 Absatz 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten.

Erfolgt die Bestellung zum ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten, ist sie auf Absatz 3 zu stützen. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus der Landesverfassung. Artikel 9 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen lautet: „Jeder hat die Pflicht der Treue gegen Volk und Verfassung. Er hat die Pflicht, am öffentlichen Leben Anteil zu nehmen und seine Kräfte zum Wohle der Allgemeinheit einzusetzen. Er ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, Ehrenämter anzunehmen.“ Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Für die Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten soll in erster Linie auf solche Personen zurückgegriffen werden, die sich für diese Aufgabe freiwillig melden und dafür geeignet erscheinen. Gleichwohl wird der öffentliche Dienst in besonderer Weise in Anspruch genommen werden müssen.

Die Freie Hansestadt Bremen, die Stadtgemeinden und die unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen. Die Benennungspflicht gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt ist Amtshilfe gemäß §§ 4 bis 8 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen vom 18. 11. 2008 (Brem.GBI. S. 387), (Brem.GBI. S. 219). Dabei ist bereits bei der

Benennung von Bediensteten zu berücksichtigen, dass lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste nicht unterbrochen werden dürfen.

Die endgültige Auswahl der Erhebungsbeauftragten obliegt in den Fällen des Absatzes 1 den örtlichen Erhebungsstellen und in den Fällen des Absatzes 2 dem Statistischen Landesamt. Als Erhebungsbeauftragte können insbesondere auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes eingesetzt werden.

Da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist, wird die Tätigkeit des Erhebungsbeauftragten in der Regel außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfinden. Soweit innerhalb der Dienstzeit den Erhebungsbeauftragten Gelegenheit gegeben wird, ihrer Tätigkeit nachzukommen, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder den kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen und von allen privaten Arbeitgebern unentgeltlich zu erbringen sind.

Zu Absatz 4:

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen werden und entsprechend angeleitet werden. Sie müssen beachten, was für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlich ist. In diesem Rahmen unterliegen sie dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstellen. Soweit die Erhebungsbeauftragten direkt vom Statistischen Landesamt eingesetzt werden, steht diesem das Weisungsrecht zu.

Zu Absatz 5:

Zur Unterrichtung der Erhebungsbeauftragten werden Schulungen durchgeführt, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden. Absatz 5 stellt klar, dass die örtlichen Erhebungsstellen die Schulung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten gemäß Absatz 1 nach den Vorgaben und mit Unterstützung des Statistischen Landesamtes übernehmen. Dies ist mittelbar bereits der Vorschrift des § 17 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 zu entnehmen, nach der die Erhebungsstellen zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus die Aufgabe haben, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Statistischen Landesamt vorzulegen und werden von diesem geprüft.

Zu Absatz 6:

Die Erhebung, Nutzung und Speicherung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten bei den örtlichen Erhebungsstellen und deren Verknüpfung mit Daten nach § 9 Zensusgesetz 2011 ist aus administrativen Gründen, etwa zur Zuteilung von Aufgabenpensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen erforderlich. Eine Verknüpfung ausgewählter Daten der

Erhebungsbeauftragten mit ausgewählten Daten der Haushaltebefragung darf stattfinden, soweit sie zur Organisation der primärstatistischen Erhebung notwendig ist.

Die personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zum Zensus sowie der organisatorischen Nachbereitung, wie der Auszahlung der Entschädigung, zu löschen, sofern sie nicht zur Durchführung von Verwaltungszwang- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.

Zu § 10 (Übermittlung von Daten nach § 14 Absatz 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011):

Nach § 14 Absatz 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Daten der Bauleitplanung zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 nur übermitteln, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Um die Nutzung der nicht personenbezogenen Daten der Bauleitplanung für die Klärung der Bewohntheit beziehungsweise der Bewohnbarkeit der Anschriften zu ermöglichen, wird deren Übermittlung nach Ausschöpfung der allgemein zugänglichen Quellen auf Anforderung des Statistischen Landesamtes durch § 10 angeordnet. Dies betrifft im Zeitraum Anfang 2010 bis Ende 2011 insbesondere die unverzügliche Mitteilung aller Änderungen und Neuaufnahmen von Anschriften (Straßennamenumbenennungen, Hausnummernfestsetzungen, etc.) an die für den Zensus zuständige Stelle im Statistischen Landesamt.

Zu § 11 (Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen):

Die in § 11 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 des Zensusgesetzes 2011. § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 sieht lediglich die Übermittlung von Daten der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 79 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen vor, soweit es sich dabei um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund im in § 2 Absatz 1 Nummer 10 FPStatG festgelegten Umfang beteiligt ist. Die Verpflichtung der nach dem FPStatG auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene an das Statistische Landesamt ist dem Landesrecht vorbehalten. Um die Personalstandsdaten des gesamten öffentlichen Bereichs für Zwecke des Zensus 2011 nutzen zu können, ordnet die Vorschrift des § 11 dem zu Folge die Übermittlung von Daten auch der übrigen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen für Erhebungseinheiten des Landes und der Gemeinden an. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte das Statistische Landesamt seine eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 des Zensusgesetzes 2011 nicht erfüllen.

Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamteninnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Dienstordnungsangestellten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen zur Erwerbstätigkeit genutzt werden. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an das Statistische Landesamt übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Die Datenübermittlung umfasst bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapitel (gemeint ist damit die entsprechende Haushaltsstelle der Behörde im Haushaltsplan), um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Die Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern auf Grund der Haushaltssystematik bekannt sind und auch regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Personalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

Zu § 12 (Einrichtung automatisierter Datenabruf Automatisiertes Liegenschaftsbuch)

Der Datenabruf dient nicht der Feststellung von Erhebungsmerkmalen. Im Mittelpunkt von § 12 Zensusausführungsgesetz stehen eine sinnvoll beschränkte und eine amtliche Informationsquelle zur Erhebungsorganisation (Luftbilder, Automatisierte Liegenschaftskarte etc.) sowie eine Beurteilung aktueller baulicher Änderungen hinsichtlich Wohnraums. Der automatisierte Datenabruf soll der Ermittlung von Grundbuchblattnummern als Voraussetzung der Suche im Grundbuch, der Unterstützung der Prüfung der Vollzähligkeit der Erhebung, der Klärung von Zweifelsfällen der Erhebung sowie der Unterstützung zur Beurteilung der Zählungs-Relevanz von Anschriften dienen (Existenz von Straßen und Gebäuden). Darüber hinaus unterstützen die weiteren Funktionalitäten des Geoserver, wie Luftbilder und Deutsche Grundkarte 1:5.000 die Erhebungsorganisation. Die Verwendung von amtlichem Kartenmaterial gewährleistet die Konsistenz der Verwaltungsdatennutzung.

Die hohe Fallzahl und die große Eilbedürftigkeit erfordern einen automatisierten Datenabruf. Andernfalls würde eine konventionelle Bearbeitung von Anfragen zu großem Zeitverzug und einem unzumutbaren Aufwand bei den zuständigen Stellen führen.

Zu § 13 (Vorverfahren)

Die Verpflichtung zur datumsgenauen Stichprobenerhebung ergibt sich aus der entsprechenden Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 09. Juli 2008 (EG-VO Nr. 763/2008). Sie schreibt gemeinschaftsweit erstmals eine Zählung der Bevölkerung, der Haushalte sowie Wohnungen in allen Mitgliedsstaaten zwingend für das Jahr 2011 vor. Stichtag für den Zensus 2011 ist der 09. Mai 2011.

§ 13 regelt, dass ein Vorverfahren gemäß des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung nicht stattfindet. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der den Zensus durchführenden Stellen sind hauptsächlich im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen gemäß §§ 6 bis 8 und §§ 16 und 17 Zensusgesetz 2011 sowie der Durchsetzung der Auskunftspflichten gemäß § 18 Zensusgesetz 2011 zu erwarten.

Für die Durchführung von Landes- und Kommunalstatistiken hat der Bremische Gesetzgeber der unverzüglichen Auskunftserteilung eine so große Bedeutung zugemessen, dass er Widerspruch und Klage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung zugebilligt hat (§ 17 Landesstatistikgesetz). Auch im Bundesstatistikgesetz findet sich in § 15 Absatz 6 eine entsprechende Regelung.

Es ist deswegen davon auszugehen, dass die schwierigen Fragen der Durchsetzung der Auskunftspflicht wegen der zeitlichen Anforderungen des gesamten Zensusverfahrens weitgehend im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden werden müssen.

In der Durchführung des Zensus 2011 ergibt die Interessenabwägung regelmäßig ein überwiegendes Allgemeininteresse an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen. Da das Gesamtverfahren methodisch anspruchsvoll die verschiedenen Registerdaten und Erhebungsdaten miteinander kombiniert, folgt jedem Antwortausfall der Erhebung ein Mehrfaches an Ungenauigkeit in den darauf aufbauenden Themenfeldern. Da das Verfahren zur Minimierung der Auskunftspflichten hierarchisch und somit chronologisch stark aufeinander aufbaut, ist die Methodik ausgesprochen sensibel auf die rechtzeitige Bereitstellung der Basisdaten.

So bestimmen zum Beispiel die Angaben aus der Haushalteerhebung gemäß § 7 Zensusgesetz 2011 maßgeblich und in hochgerechneter Weise sowohl das frühest mögliche Datum, wie auch das politisch wichtigste Datum der amtlichen Einwohnerzahl (Feststellung der Fehlbestandsraten je Gemeinde). Jegliche Verzögerung und Ungenauigkeit wirkt mit einem Vielfachen auf die amtliche Einwohnerzahl. Nur, wenn alle zur Auskunftserteilung herangezogenen Haushalte fristgerecht Auskunft erteilen, kann das Prinzip der Entlastung der übrigen, nicht zur Auskunft herangezogenen Haushalte zum Wohle der Allgemeinheit funktionieren. Jeder Haushalt repräsentiert viele andere Haushalte. Der Antwortausfall eines Haushaltes entspräche einem Mehrfachen an Antwortausfall. Die gesetzlichen Genauigkeitsanforderungen laut § 7 ZensG 2011 können ohne fristgerechte Antwort nicht eingehalten werden.

Gleiches gilt für die Erhebungen gem. §§ 6 und 8 und §§ 16 und 17 sowie für die Auskunftspflichten gem. § 18 ZensG.

Da die Entscheidung der Verpflichtung zur Auskunftserteilung bereits im gerichtlichen Eilverfahren stattfindet, bietet ein Widerspruchsverfahren keinen zusätzlichen Rechtschutz und ist deswegen entbehrlich.

Zu § 14 (Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten):

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes. Nach § 23 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Durch die Regelung des § 14 orientiert sich die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten an der Zuständigkeit für die Durchsetzung von Auskunftspflichten. Bei den Erhebungen, bei denen die örtliche Erhebungsstelle für die Ergreifung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten zuständig ist, sind die Körperschaften, bei denen die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, auch für Ordnungswidrigkeiten zuständig. Die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes ergibt sich aus § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 (BremGBI. S 151 – 45-c-68), die zuletzt durch Verordnung vom 2. März 2004 (BremGBI. S. 137) geändert worden ist.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von der örtlichen Erhebungsstelle durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstelle von den anderen Verwaltungsstellen dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten allgemein zuständigen Stellen nicht tangiert. Die örtliche Erhebungsstelle darf deshalb diesen Stellen mitteilen, welche Angaben ein Auskunftspflichtiger verweigert hat und Erhebungsunterlagen vorlegen, soweit sie für das betreffende Bußgeldverfahren zur Ahndung eines Verstoßes im Sinne des § 23 Bundesstatistikgesetz erforderlich sind.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten beinhaltet aber noch keine Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Bußgeldverfahren durchgeführt werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise der zuständigen kommunalen Körperschaften können die Fachaufsichtsbehörden nach § 5 allgemeine Weisungen erteilen.

Bußgelder zielen in erster Linie nicht darauf, rechtzeitige Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erzwingen, sondern die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich zu sanktionieren und damit auf die Besserung des zukünftigen Meldeverhaltens hinzuwirken. Da der Zensus in großen Zeitabständen durchgeführt wird, ist dieser spezialpräventive Zweck von Bußgeldern kaum zu erreichen. Bei der Durchsetzung der Auskunftspflichten nach § 18 des Zensusgesetzes 2011 sollte deshalb im Regelfall auf die Durchführung von Bußgeldverfahren verzichtet werden. Sachgerechter ist es, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2011 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungzwangsverfahrens durchzusetzen. Damit werden Antwortausfälle soweit wie möglich vermieden und belastbare Zensusergebnisse gewährleistet.

Zu § 15 (Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts):

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird durch § 15 in Ausnahme zum Grundsatz des § 22 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zugelassen. Die zwangsweise Durchsetzung von statistischen Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 wird so auch gegenüber diesen Auskunftspflichtigen ermöglicht.

Zu § 16 (Kostenregelung):

Zu Absatz 1:

Gemäß Artikel 149 Bremische Landesverfassung kann durch Gesetz bestimmt werden, dass einzelne Verwaltungszweige der Freien Hansestadt Bremen von Behörden einer Gemeinde wahrzunehmen sind, und ob dafür eine Vergütung zu zahlen ist. Der beauftragende Gesetzgeber als Verursacher muss für den finanziellen Ausgleich der von ihm aufgetragenen Aufgaben sorgen, zumindest aber Bestimmungen zur Kostendeckung erlassen und diesbezügliche Entscheidungen treffen. Führen diese Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Ergebnis dieses Konnexitätsprinzips ist im vorliegenden Fall die Kostentragung sämtlicher für den Zensus im Bereich der Freien Hansestadt Bremen anfallenden Kosten durch das Land.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass bei den Datenübermittlungen nach §§ 10 bis 12 die verpflichteten Stellen den öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten auf eigene Kosten nachzukommen haben.

Zu § 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und begrenzt die Geltungsdauer auf den 31. Dezember 2015. Im Sinne des Bürokratieabbaus sollen Bremische Gesetze nicht unbefristet erlassen werden, sondern nur so lange Geltung beanspruchen, wie sie zur Erfüllung der gesetzlich normierten Aufgaben erforderlich sind.